



AMTSBLATT

für den Landkreis Greiz

Bekanntmachung zum Bürgerbegehren im Landkreis Greiz

Das Bürgerbegehren mit dem Wortlaut „Sind Sie dafür, dass der Kreistagsbeschluss vom 03.03.2015, 66/2015 zur Schließung der Grundschule „Bertolt Brecht“ Greiz-Obergrochlitz aufgehoben wird und damit die Staatliche Grundschule „Bertolt Brecht“, Greiz-Obergrochlitz, Am Salzacker 2 in Greiz sowie der bisherige Schulbezirk für diese Schule über den 31.07.2016 hinaus erhalten bleiben?“ wird zugelassen.

Der Beginn der Unterschriftensammlung für das zugelassene Bürgerbegehren wird auf den 3. August 2015 festgesetzt. Die Sammlungsfrist beträgt 4 Monate und endet am 2. Dezember 2015, 24:00 Uhr.

gez. Ulrike Illner
Amtsleiterin

Diese öffentliche Bekanntmachung ist auch im Internet auf der Seite www.landkreis-greiz.de veröffentlicht.

Bekanntmachung der Beschlüsse des Ausschusses für Schule, Kultur und Sport vom 06.05.2015

1 Vergabe von Fördermitteln im Bereich Kultur Vorlage: 2484/2015

Beschluss 28/2015

2. Der Ausschuss für Schule, Kultur und Sport des Kreistages vergibt an den Kulturförderverein Dreieinigkeitskirche Zeulenroda e. V. Kulturfördermittel für die Gestaltung und den Druck des Jahresprogramms 2016 in Höhe von 300,00 €.

3 Der Ausschuss für Schule, Kultur und Sport des Kreistages vergibt an den Theater- und Kulturförderverein der Vogtlandhalle Greiz e. V. Kulturfördermittel für die Durchführung der 19. Schülertheatertage des Landkreises Greiz vom 03. – 04.06.2015 in Höhe von 650,00 €.

4. Der Ausschuss für Schule, Kultur und Sport des Kreistages vergibt an den Kulturverein Kauern e. V. Kulturfördermittel für die 550-Jahrfeier der Gemeinde Kauern mit historischem Festumzug vom 28. – 30.08.2015 in Höhe von 1.500,00 €.

5. Der Ausschuss für Schule, Kultur und Sport des Kreistages vergibt an den Feuerwehrverein Ronneburg e. V. Kulturfördermittel für das Jubiläum „150 Jahre Freiwillige Feuerwehr Ronneburg“ mit Festumzug am 29.08.2015 in Ronneburg in Höhe von 1.000,00 €.

6. Der Ausschuss für Schule, Kultur und Sport des Kreistages vergibt an den Festverein Seelingstädt e. V. Kulturfördermittel für ein Fest anlässlich des traditionellen Tages des Bergmanns vom 03. – 05.07.2015 in Seelingstädt in Höhe von 500,00 €.

7. Der Ausschuss für Schule, Kultur und Sport des Kreistages vergibt an die Kindervereinigung Gera e. V. Kulturfördermittel für das Projekt „Weida rockt“ am 11.09.2015 auf der Osterburg in Weida in Höhe von 400,00 €.

8. Der Ausschuss für Schule, Kultur und Sport des Kreistages vergibt an den Förderverein Bürgerhaus Reußischer Hof zu Hohenleuben e. V. Kulturfördermittel für die Durchführung eines Tango-workshops mit anschließendem Konzert vom 25. – 28.08.2015 in Hohenleuben in Höhe von 350,00 €.

Abstimmergebnis:

einstimmig angenommen
Ja 6

Beschluss 29/2015

1. Der Ausschuss für Schule, Kultur und Sport des Kreistages vergibt an den Lindenclub Langenwolschendorf e. V. Kulturfördermittel für den Druck der Publikation „Lindenblätter“ in Höhe von 800,00 €.

Abstimmergebnis:

einstimmig angenommen
Ja 6

2 Vergabe von Fördermitteln im Bereich Sport - Sportveranstaltungen von überregionaler Bedeutung Vorlage: 2485/2015

Beschluss 30/2015

1. Gemäß der Sportförderrichtlinie des Landkreises Greiz bewilligt der Ausschuss für Schule, Kultur, Sport des Kreistages Greiz im Bereich der Förderung Sportveranstaltungen von überregionaler Bedeutung entsprechend der Vorlage dem Kreisschützenkreis Greiz e. V. einen Zuschuss in Form einer Festbetragsfinanzierung in Höhe von 1.000,00 Euro.

2. Gemäß der Sportförderrichtlinie des Landkreises Greiz bewilligt der Ausschuss für Schule, Kultur, Sport des Kreistages Greiz im Bereich der Förderung Sportveranstaltungen von überregionaler Bedeutung entsprechend der Vorlage dem Landsportverein Wolfersdorf (LSV Wolfersdorf) e.V. einen Zuschuss in Form einer Anteilsfinanzierung in Höhe von 500,00 Euro.

3. Gemäß der Sportförderrichtlinie des Landkreises Greiz bewilligt der Ausschuss für Schule, Kultur, Sport des Kreistages Greiz im Bereich der Förderung Sportveranstaltungen von überregionaler Bedeutung entsprechend der Vorlage dem Luftsportverein Greiz-Obergrochlitz e.V. einen Zuschuss in Form einer Festbetragsfinanzierung in Höhe von 1.500,00 Euro.

4. Gemäß der Sportförderrichtlinie des Landkreises Greiz bewilligt der Ausschuss für Schule, Kultur, Sport des Kreistages Greiz im Bereich der Förderung Sportveranstaltungen von überregionaler Bedeutung entsprechend der Vorlage dem Historischen Rennsportclub Greiz-Neumühle e.V. einen Zuschuss in Form einer Festbetragsfinanzierung in Höhe von 750,00 Euro.

Abstimmergebnis:

einstimmig angenommen
Ja 6



3 Vergabe von Fördermitteln im Bereich Sport - Förderung von Vereinsjubiläen **Vorlage: 2486/2015**

Beschluss 31/2015

Gemäß der Sportförderrichtlinie des Landkreises Greiz bewilligt der Ausschuss für Schule, Kultur, Sport des Kreistages Greiz im Bereich der Förderung von Vereinsjubiläen, entsprechend der Vorlage, der Schützengesellschaft Münchenbernsdorf e.V. für das 250-jährige Vereinsjubiläum einen Zuschuss (Ehrengabe) in Form einer Festbetragsfinanzierung in Höhe von 500,00 Euro.

Abstimmergebnis:

einstimmig angenommen

Ja 6

Diese öffentliche Bekanntmachung ist auch im Internet auf der Seite www.landkreis-greiz.de veröffentlicht.

Bekanntmachung der Beschlüsse des Bau- und Vergabeausschusses vom 08.06.2015

1 Genehmigung der Niederschrift der 13. Sitzung des Bau- und Vergabeausschusses am 18.05.2015

Beschluss 73/2015

Der Bau- und Vergabeausschuss genehmigt die Niederschrift der 13. Sitzung am 18.05.2015 in der vorliegenden Fassung.

Abstimmergebnis:

mit Mehrheit angenommen

Ja 4 Enthaltung 1

2 Vergabe der Leistung Ausbau der K 518 vom Abzweig Bundesstraße 2 bis zur Ortslage Birkhausen **Vorlage: 2496/2015**

Beschluss 74/2015

1. Der Bau- und Vergabeausschuss vergibt die Leistung Ausbau der K 518 vom Abzweig Bundesstraße B2 bis zur Ortslage Birkhausen an die Firma EUROVIA Verkehrsbau Union GmbH, Niederlassung Leipzig.

2. Die Gründe für die Geheimhaltung entfallen mit der Zuschlagserteilung. Der Beschluss ist danach öffentlich bekannt zu machen.

Abstimmergebnis:

einstimmig angenommen

Ja 5

Diese öffentliche Bekanntmachung ist auch im Internet auf der Seite www.landkreis-greiz.de veröffentlicht.

Bekanntmachung der Beschlüsse des Bau- und Vergabeausschusses vom 22.06.2015

1 Genehmigung der Niederschrift der 14. Sitzung des Bau- und Vergabeausschusses am 08.06.2015

Beschluss 76/2015

Der Bau- und Vergabeausschuss genehmigt die Niederschrift der

14. Sitzung des Bau- und Vergabeausschusses am 08.06.2015 in der vorliegenden Fassung.

Abstimmergebnis:

mit Mehrheit angenommen

Ja 3 Enthaltung 1

2 Vergabe der Leistung Rückbau und Neueinbau der Klimaanlage im Hauptserverraum des Landratsamtes Greiz, Haus II **Vorlage: 2500/2015**

Beschluss 77/2015

1. Der Bau- und Vergabeausschuss vergibt die Leistung Rückbau und Neubau der Klimaanlage im Hauptserverraum des Landratsamtes Greiz, Haus II, an die Firma Kältetechnik Wernecke GmbH Erfurt.

2. Die Gründe für die Geheimhaltung entfallen mit der Zuschlagserteilung. Der Beschluss ist danach öffentlich bekannt zu machen.

Abstimmergebnis:

einstimmig angenommen

Ja 4

3 Vergabe der Leistung Lieferung von digitalen „Schwarzen Brettern“ zur Ausstattung von Schulen im Landkreis Greiz **Vorlage: 2505/2015**

Beschluss 78/2015

1. Der Bau- und Vergabeausschuss vergibt die Leistung zur Lieferung von digitalen „Schwarzen Brettern“ zur Ausstattung von Schulen im Landkreis Greiz an die Firma VS Vereinigte Spezialmöbelfabriken Berlin.

2. Die Gründe für die Geheimhaltung entfallen mit der Zuschlagserteilung. Der Beschluss ist danach öffentlich bekannt zu machen.

Abstimmergebnis:

einstimmig angenommen

Ja 4

4 Vergabe der Leistung Sanierung der Turnhalle der Grundschule Weida-Liebsdorf - Sanitärinstallation **Vorlage: 2501/2015**

Beschluss 79/2015

1. Der Bau- und Vergabeausschuss vergibt die Leistung Sanierung der Turnhalle der Grundschule Weida-Liebsdorf - Sanitärinstallation - an die Firma Heizung Sanitär Kanis aus Mohlsdorf-Teichwolframsdorf.

2. Die Gründe für die Geheimhaltung entfallen mit der Zuschlagserteilung. Der Beschluss ist danach öffentlich bekannt zu machen.

Abstimmergebnis:

einstimmig angenommen

Ja 5

5 Vergabe der Leistung Sanierung der Turnhalle des Ulf-Merbold-Gymnasiums Greiz nach Schäden durch Starkregen - Los 2 Trockenbauarbeiten **Vorlage: 2502/2015**

Beschluss 80/2015

1. Der Bau- und Vergabeausschuss vergibt die Leistung Sanierung



Greiz

der Turnhalle am Ulf-Merbold-Gymnasium Greiz nach Schäden durch Starkregen – Los 2 Trockenbauarbeiten - an die Firma Bau-sanierung Buschendorf Schnaudertal.

2. Die Gründe für die Geheimhaltung entfallen mit der Zuschlagserteilung. Der Beschluss ist danach öffentlich bekannt zu machen.

Abstimmergebnis:
einstimmig angenommen
Ja 5

6 Vergabe der Leistung Sanierung der Turnhalle des Ulf-Merbold-Gymnasiums Greiz nach Schäden durch Starkregen - Los 4 Fliesenlegearbeiten
Vorlage: 2503/2015

Beschluss 81/2015

1. Der Bau- und Vergabeausschuss vergibt die Leistung Sanierung der Turnhalle des Ulf-Merbold-Gymnasiums Greiz nach Schäden durch Starkregen - Los 4 Fliesenlegearbeiten - an die Firma Thomas Pirnbaum Grünhain-Beierfeld.

2. Die Gründe für die Geheimhaltung entfallen mit der Zuschlagserteilung. Der Beschluss ist danach öffentlich bekannt zu machen.

Abstimmergebnis:
einstimmig angenommen
Ja 5

7 Vergabe der Leistung Sanierung der Turnhalle des Ulf-Merbold-Gymnasiums Greiz nach Schäden durch Starkregen - Los 8 Heizung/Lüftung/Sanitär
Vorlage: 2504/2015

Beschluss 82/2015

1. Der Bau- und Vergabeausschuss vergibt die Leistung Sanierung der Turnhalle des Ulf-Merbold-Gymnasiums Greiz nach Schäden durch Starkregen - Los 8 Heizung/Lüftung/Sanitär - an die Firma Holger Kanis Mohlsdorf-Teichwolframsdorf.

2. Die Gründe für die Geheimhaltung entfallen mit der Zuschlagserteilung. Der Beschluss ist danach öffentlich bekannt zu machen.

Abstimmergebnis:
einstimmig angenommen
Ja 5

8 Vergabe der Planungsleistung Sanierung der Außen- und Sportanlagen der Grund- und Regelschule Berga/Elster nach Hochwasserschaden
Vorlage: 2506/2015

Beschluss 83/2015

1. Der Bau- und Vergabeausschuss vergibt die Planungsleistung Sanierung der Außen- und Sportanlagen der Grund- und Regelschule Berga/Elster nach Hochwasserschaden an das Büro für Landschaftsarchitektur und Freiraumplanung Monika Schramm Plauen.

2. Die Gründe für die Geheimhaltung entfallen mit der Zuschlagserteilung. Der Beschluss ist danach öffentlich bekannt zu machen.

Abstimmergebnis:
einstimmig angenommen
Ja 5

9 Vergabe der Planungsleistung Ersatzneubau Durchlass über die „Weiße Schnauder“ im Zuge der K 105 Ortslage Hirschfeld nach Hochwasserschaden - Leistungsphasen 1 - 7
Vorlage: 2507/2015

Beschluss 84/2015

1. Der Bau- und Vergabeausschuss vergibt die Planungsleistung Ersatzneubau Durchlass über die „Weiße Schnauder“ im Zuge der K 105 Ortslage Hirschfeld - Leistungsphasen 1 bis 7 - an das Ingenieurbüro Probst GmbH Gera.

2. Die Gründe für die Geheimhaltung entfallen mit der Zuschlagserteilung. Der Beschluss ist danach öffentlich bekannt zu machen.

Abstimmergebnis:
einstimmig angenommen
Ja 5

Diese öffentliche Bekanntmachung ist auch im Internet auf der Seite www.landkreis-greiz.de veröffentlicht.

Bekanntmachung nach UVPG

Die Firma Agrargenossenschaft Rückersdorf eG, Am Brand 6, 07580 Rückersdorf, hat mit Schreiben vom 05.05.2014 einen Antrag auf Genehmigung nach § 16 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) zur wesentlichen Änderung und zum Betrieb einer Anlage zum Halten und zur Aufzucht von Rindern (Milchviehanlage) in 07580 Linda, Gemarkung Pohlen, Flur 002, Flurstück 20/5, 20/6, 190, 191 und 192/8 gestellt.

Die Antragstellung beinhaltet dabei folgende Einzelmaßnahmen:

- Neubau eines Milchvieh-Laufstalles (BE 12) mit 265 Tierplätzen und Abriss alter Gebäude
- Neubau eines Melkhauses (BE 13) mit einem Melkkarussell für 40 Tiere
- Umnutzung eines Bergeraumes zum Kälberstall (BE 11) für 90 Tiere
- Verlegung des Standortes für die Aufstellung von Kälberiglus (BE 14) und
- Erhöhung der Tierplatzzahl von 450 Tierplätzen (400 Rinder, 50 Kälber) auf 720 Tierplätze (580 Rinder, 140 Kälber).

Bei der wesentlich zu ändernden Anlage handelt es sich um eine Anlage zur Intensivhaltung oder -aufzucht von Rindern, die in der Anlage 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 25. Juli 2013 (BGBl. I S. 2749), unter Nr. 7.5.2, Spalte 2 genannt ist.

Gemäß § 3a Satz 1 UVPG stellt die Behörde fest, ob nach den §§ 3b bis 3f für das Vorhaben eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Entsprechend § 3a Satz 2 UVPG wird hiermit bekannt gegeben:

Aufgrund der standortbezogenen Vorprüfung des Einzelfalles gemäß § 3c UVPG wird unter Berücksichtigung der Kriterien der



Anlage 2 zum UVPG festgestellt, dass mit dem geplanten Vorhaben der wesentlichen Änderung und des Betriebes der Tierhaltungsanlage keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen verbunden sind und somit keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Es wird darauf hingewiesen, dass diese Feststellung gemäß § 3a UVPG nicht selbständig anfechtbar ist. Die Entscheidungsgründe sind der Öffentlichkeit nach den Bestimmungen des Thüringer Umweltinformationsgesetzes (ThürUIG) in der Bekanntmachung vom 10. Oktober 2006 (GVBl. S. 513) im Landratsamt Greiz, Amt für Umwelt / Untere Immissionsschutzbehörde, Dr.-Scheube-Straße 6, Zimmer 217, 07973 Greiz auf Antrag zugänglich.

gez. Zschiegner
Amtsleiterin

Diese öffentliche Bekanntmachung ist auch im Internet unter www.landkreis-greiz.de veröffentlicht.

Bekanntmachung

der Beschlüsse aus der öffentlichen Sitzung der

1. **Verbandsversammlung des Zweckverbandes TAWEG am 08.07.2015, 09.00 Uhr in der Geschäftsstelle des Zweckverbandes TAWEG**

In der öffentlichen Sitzung der **Verbandsversammlung des Zweckverbandes TAWEG** wurden folgende Beschlüsse gefasst:

Beschluss Nr. VV 05/15

Die **Verbandsversammlung des Zweckverbandes TAWEG** beschließt:

Den Jahresabschluss und der Jahresbericht für das Wirtschaftsjahr 2014 werden mit den ausgewiesenen Ergebnissen und in der vorliegenden Fassung bestätigt. Dem **Verbandsvorsitzenden** und der **Geschäfts-/Werkleiterin des Zweckverbandes TAWEG/WAW** wird für das Wirtschaftsjahr 2014 Entlastung erteilt.

Abstimmungsergebnis:

gesetzliche Anzahl der stimmberechtigten Mitglieder der **Verbandsversammlung des Zweckverbandes TAWEG:** 6

davon anwesend: 5

Ja-Stimmen: 5

Nein-Stimmen: 0

Stimmhaltungen: 0

Der Beschluss ist angenommen.

Beschluss Nr. VV 06/15

Die **Verbandsversammlung des Zweckverbandes TAWEG** beschließt den Jahresabschluss 2014 für den **Eigenbetrieb WAW** des Zweckverbandes TAWEG mit einem Gewinn im Betriebszweig Trinkwasser in Höhe von 363.989,86 € und einem Verlust im Betriebszweig Abwasser in Höhe von 110.091,80 €.

Der Jahresgewinn im Betriebszweig Trinkwasser wird in Höhe von 363.989,86 € der allgemeinen Rücklage zugeführt. Der Verlust im Betriebszweig Abwasser in Höhe von 110.091,80 € wird auf neue Rechnung vorgetragen.

Im Übrigen soll der Jahresverlust des Wirtschaftsjahres 2009 (€ -86.737,11) gemäß § 8 Abs. 2 ThürEBV durch zweckgebundene Rücklagen ausgeglichen werden.

Abstimmungsergebnis:

gesetzliche Anzahl der stimmberechtigten Mitglieder der **Verbandsversammlung des Zweckverbandes TAWEG:** 6

davon anwesend: 5

Ja-Stimmen: 5

Nein-Stimmen: 0

Stimmhaltungen: 0

Der Beschluss ist angenommen.

Beschluss Nr. VV 07/15

Die **Verbandsversammlung des Zweckverbandes** stimmt der **Ergänzenden Vereinbarung zum öffentlichen rechtlichen Vertrag vom 04.06.2014 über die Ableitung von Niederschlagswasser und vorgereinigtem Schmutzwasser von weiteren Grundstücken der Siedlung Kleingera durch Anlagen des TAWEG** zu.

Abstimmungsergebnis:

gesetzliche Anzahl der stimmberechtigten Mitglieder der **Verbandsversammlung des Zweckverbandes TAWEG:** 6

davon anwesend: 5

Ja-Stimmen: 5

Nein-Stimmen: 0

Stimmhaltungen: 0

Der Beschluss ist angenommen.

Offenlegung des Jahresabschlusses des Zweckverbandes TAWEG 2014 - § 25 Abs. 4 Thür-rEBV

Bekanntgabe der Beschlüsse über die Feststellung des Jahresabschlusses 2014 des Zweckverbandes **Trinkwasserversorgung und Abwasserbeseitigung Weiße Elster-Greiz**

Beschluss Nr. VV 05/15

Die **Verbandsversammlung des Zweckverbandes TAWEG** beschließt:

Den Jahresabschluss und der Jahresbericht für das Wirtschaftsjahr 2014 werden mit den ausgewiesenen Ergebnissen und in der vorliegenden Fassung bestätigt. Dem **Verbandsvorsitzenden** und der **Geschäfts-/Werkleiterin des Zweckverbandes TAWEG/WAW** wird für das Wirtschaftsjahr 2014 Entlastung erteilt.

Beschluss Nr. VV 06/15

Die **Verbandsversammlung des Zweckverbandes TAWEG** beschließt den Jahresabschluss 2014 für den **Eigenbetrieb WAW** des Zweckverbandes TAWEG mit einem Gewinn im Betriebszweig Trinkwasser in Höhe von 363.989,86 € und einem Verlust im Betriebszweig Abwasser in Höhe von 110.091,80 €.

Der Jahresgewinn im Betriebszweig Trinkwasser wird in Höhe von 363.989,86 € der allgemeinen Rücklage zugeführt. Der Verlust im Betriebszweig Abwasser in Höhe von 110.091,80 € wird auf neue Rechnung vorgetragen.

Im Übrigen soll der Jahresverlust des Wirtschaftsjahres 2009 (€ -86.737,11) gemäß § 8 Abs. 2 ThürEBV durch zweckgebundene Rücklagen ausgeglichen werden.

Bestätigungsvermerk des Abschlussprüfers

Wir haben den Jahresabschluss - bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung sowie Anhang - unter Einbeziehung der Buchführung und den Lagebericht des Zweckverbandes **Trinkwasserversorgung und Abwasserbeseitigung Weiße Elster - Greiz**



(TAWEG) mit seinem Eigenbetrieb Wasserversorgungs- und Abwasserbehandlungswerke (WAW), Greiz, für das Wirtschaftsjahr vom 1. Januar bis 31. Dezember 2014 geprüft. Die Buchführung und die Aufstellung von Jahresabschluss und Lagebericht nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften und den ergänzenden landesrechtlichen Vorschriften sowie Bestimmungen der Verbands- bzw. der Betriebsatzung liegen in der Verantwortung der Geschäftsleitung des Zweckverbandes. Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung, über den Lagebericht abzugeben.

Wir haben unsere Jahresabschlussprüfung gemäß § 317 HGB und § 85 ThürKO unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und durch den Lagebericht vermittelten Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden. Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Geschäftstätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld des Zweckverbandes sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt. Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems, Nachweise für die Angaben in Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen der Geschäftsleitung des Zweckverbandes sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts. Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Beurteilung bildet.

Unsere Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der Jahresabschluss des Zweckverbandes Trinkwasserversorgung und Abwasserbeseitigung Weiße Elster - Greiz (TAWEG) mit seinem Eigenbetrieb Wasserversorgungs- und Abwasserbehandlungswerke (WAW), Greiz, den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften und den ergänzenden landesrechtlichen Vorschriften sowie den ergänzenden Bestimmungen der Verbands- bzw. der Betriebsatzung und vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Zweckverbandes. Der Lagebericht steht in Einklang mit dem Jahresabschluss, vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Zweckverbandes und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Dresden, 05. Juni 2014

Deloitte & Touche GmbH
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft

(Karmann) (Kahlert)
Wirtschaftsprüfer Wirtschaftsprüfer

Auslegungshinweis

Der Jahresabschlussbericht 2014 mit Bilanz und Gewinn- und Verlustrechnung per 31.12.2014 einschließlich des Lageberichts für das Wirtschaftsjahr 2014 liegen 7 Tage, beginnend mit dem

Tag der Veröffentlichung, beim Zweckverband TAWEG mit Sitz An der Goldenen Aue 10, 07973 Greiz, zu den Dienstzeiten aus.

Bekanntmachung des Planungsverbandes „Vogtländische Seen“ zur Genehmigung des Bebauungsplanes „Strandbad am Bio-Seehotel“, Zeulenroda-Triebes

Der vom Planungsverband „Vogtländische Seen“ in seiner Sitzung am 11.03.2015 als Satzung beschlossene Bebauungsplan „Strandbad am Bio-Seehotel“ wurde mit Bescheid des Landratsamtes Greiz vom 30.04.2015 unter Aktenzeichen II.1-04/14-20-218-SO/GR „Strandbad am Bio-Seehotel“ mit Nebenbestimmungen genehmigt. Die Erfüllung der Nebenbestimmungen wurde mit Schreiben vom 26.06.2015 bestätigt. Die Erteilung der Genehmigung wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 BauGB bekannt gemacht.

Der Bebauungsplan „Strandbad am Bio-Seehotel“ tritt mit dieser Bekanntmachung nach § 10 Abs. 3 Satz 4 BauGB in Kraft. In dem in der Anlage beigefügten Lageplan ist der räumliche Geltungsbereich dargestellt.

Jedermann kann den Bebauungsplan mit Begründung einschl. Umweltbericht und Schallimmissionsprognose im Fachdienst III (Bauamt) der Stadtverwaltung Zeulenroda-Triebes, Markt 8, 07937 Zeulenroda-Triebes während der allgemeinen Dienststunden einsehen und über den Inhalt Auskunft verlangen.

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie die Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB und des § 21 Abs. 4 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) wird hingewiesen.

Unbeachtlich werden demnach

1. eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB und § 21 Abs. 4 ThürKO bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und
2. Mängel in der Abwägung,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Bebauungsplanes „Strandbad am Bio-Seehotel“, Zeulenroda-Triebes schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

Außerdem wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB hingewiesen. Demnach erlöschen alle Entschädigungsansprüche für den nach den §§ 39 bis 42 BauGB eingetretene Vermögensnachteile, wenn nicht innerhalb von 3 Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.

gez. Weinlich
Vorsitzender
Planungsverband

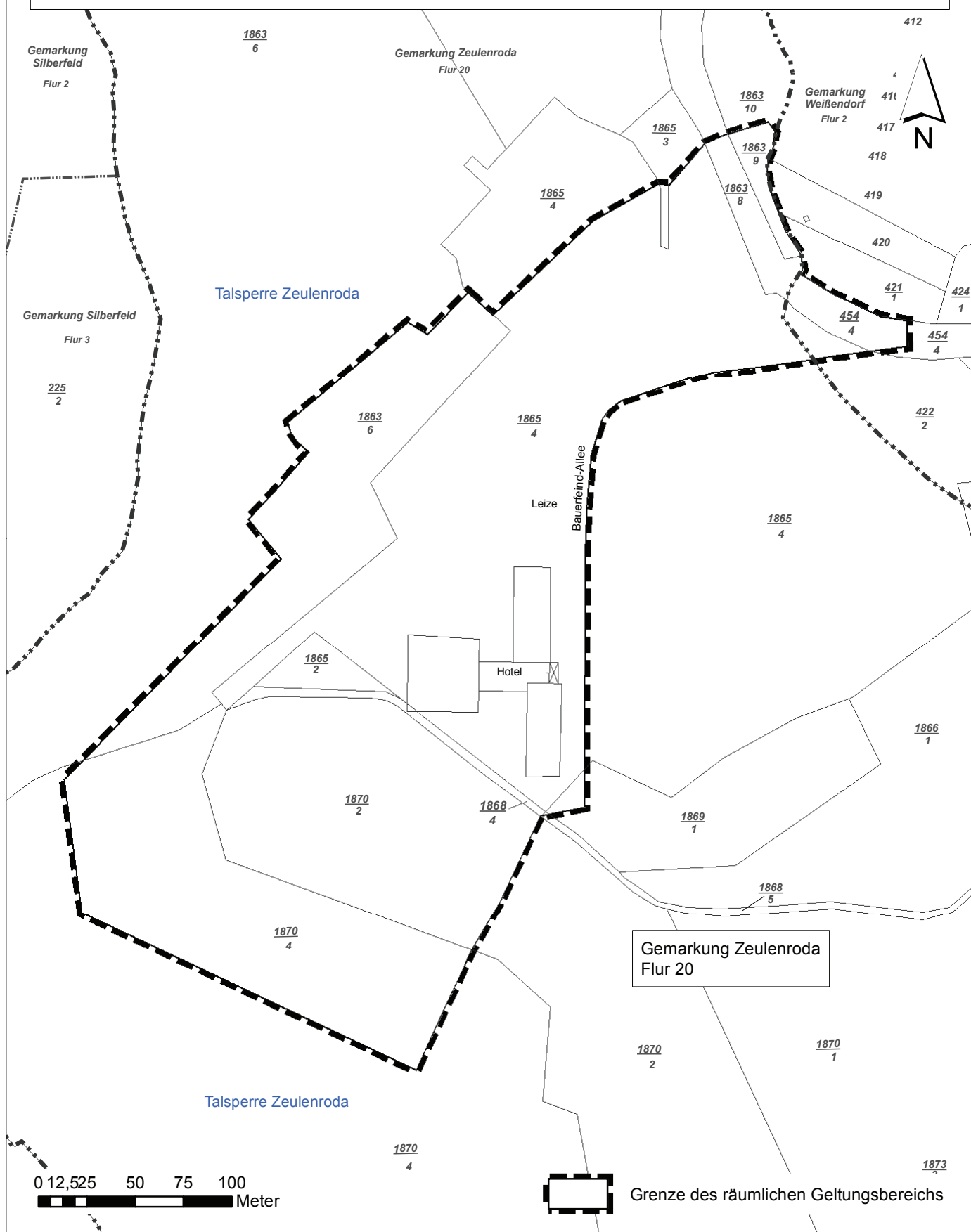
Anlage

zur Bekanntmachung der Genehmigung des Bebauungsplanes „Strandbad am Bio-Seehotel“, Zeulenroda-Triebes - Geltungsbereich



Planungsverband "Vogtländische Seen" Bebauungsplan "Strandbad am Bio-Seehotel"

- Anlage zur öffentlichen Bekanntmachung der Genehmigung -





Bekanntmachung des Planungsverbandes „Vogtländische Seen“

Betreff:

Beitrittsbeschluss zu den Nebenbestimmungen aus dem Genehmigungsbescheid zum Bebauungsplan „Strandbad am Bio-Seehotel“
Satzungsbeschluss

Beschlussvorschlag:

Der Planungsverband „Vogtländische Seen“ beschließt, den Nebenbestimmungen aus dem Genehmigungsbescheid des Landratsamtes Greiz vom 30.04.2015 (AZ: II.1-04/14-20-218-SO/GR „Strandbad am Bio-Seehotel“) zum Bebauungsplan „Strandbad am Bio-Seehotel“ beizutreten und folgende Auflagen zu erfüllen:

1. In der Tabelle zur textlichen Festsetzung 1.2.1 (schalltechnische Festsetzungen) sind die Zeilen zu den Teilflächen G 1, G 3, in G 1, Wasserfläche, P 1, P 2 und P 3 mit der Festsetzung der Emissionskontingente zu streichen.

2. In der textlichen Festsetzung 9.5, die sich auf die Fläche zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft nach § 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB bezieht, ist der rechtseindeutige Bezug zur zeichnerischen Festsetzung herzustellen, indem die Worte „Planzeichen 13.2.2 PlanZV“ durch „Planzeichen 13.1 PlanZV“ ersetzt werden.

Der vom Planungsverband „Vogtländische Seen“ am 11.03.2015 als Satzung beschlossene Bebauungsplan in der Fassung vom Februar 2015 wurde entsprechend geändert.

Die Erfüllung der Nebenbestimmungen ist der Genehmigungsbehörde nachzuweisen (Berichtigung der Ausfertigungen der Satzung, beglaubigte Abschrift des Beitrittsbeschlusses).

Der Planungsverband Vogtländische Seen beschließt den Bebauungsplan „Strandbad am Bio-Seehotel“ in der Fassung vom Februar 2015 mit den Änderungen vom 11.06.2015 als Satzung.

Beschlussbegründung:

Die Genehmigung des als Satzung beschlossenen Bebauungsplanes „Strandbad am Bio-Seehotel“ wurde durch das Landratsamt Greiz als Genehmigungsbehörde mit Nebenbestimmungen erteilt. Die Erfüllung der Nebenbestimmungen ist Voraussetzung für die Rechtskraft des Genehmigungsbescheides.

Der Beschluss wurde mehrheitlich angenommen.

gez. Weinlich
Verbandsvorsitzender

Bekanntmachung zur Durchführung der 2. Fischerprüfung im Jahr 2015

Das Landratsamt Greiz hat den Termin für die Durchführung der 2. Fischerprüfung im Jahr 2015 festgesetzt.

Sie findet am Samstag, den 07. November 2015 statt. Ort und Uhrzeit der Durchführung werden über die Lehrgangsverantwortlichen der Fischereivereine bekannt gegeben.

Gemäß der Thüringer Verordnung über die Fischerprüfung (ThürFischPVO) vom 12. Juli 1993, veröffentlicht im Gesetz- und Verordnungsblatt Nr. 19/93, ist die untere Fischereibehörde für die Durchführung der Fischerprüfung verantwortlich.

Voraussetzung für die Zulassung zur Fischerprüfung ist die Teilnahme an einem dreißigstündigen Vorbereitungslehrgang sowie die fristgemäße und vollständige Vorlage der Antragsunterlagen.

Da Kinder und Jugendliche zwischen dem vollendeten 8. und 14. Lebensjahr einen Jugendfischereischein auch ohne erfolgreiche Absolvierung der Fischerprüfung erhalten können, steht diesen Kindern und Jugendlichen die Teilnahme an der Fischerprüfung frei, sie müssen aber das zehnte Lebensjahr vollendet haben.

Ab dem vollendeten 14. Lebensjahr ist die erfolgreiche Ablegung der Fischerprüfung zur Erlangung des Fischereischeines notwendig.

Die Antragsunterlagen sind fristgemäß bei der unteren Fischereibehörde, Dr.- Rathenau- Platz 11, 07973 Greiz (Tel. 03661/876636) eingereicht, wenn sie der Behörde spätestens am

23. Oktober 2015

vorliegen.

Die Anträge erhalten Sie von den Lehrgangsverantwortlichen während der Ausbildung bzw. bei Wiederholungsprüfungen von der unteren Fischereibehörde.

Die Zulassung zur Prüfung kann versagt werden, wenn Versagungsgründe nach § 31 Thüringer Fischereigesetz vorliegen.

Interessenten können sich bei einem der folgenden Vereine zum Lehrgang anmelden:

1. Fischereiverein „Goldene Aue“ Greiz e.V.
Lehrgangsleiter: Herr Günther Schau, Tel. 03661-432141;
2. Angelverein 1955 Triebes e.V.
Vorsitzender: Herr Axel Wagner, Tel. 036622-72773;
3. Angelverein Weida und Umgebung e.V.
Angelgeschäft Lätsch, Tel. 036603-42237

Untere Fischereibehörde

Im Auftrag
Daniel Wüstner

Information für die Geflügelhalter des Landkreises Das Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamt informiert

Zum Schutz unserer Geflügelbestände sind nach der Geflügelpest-Verordnung alle Hühner- und Truthühnerbestände einschließlich der Kleinstbestände ständig unter ausreichendem Impfschutz gegen die Newcastle Disease (Atypische Geflügelpest) zu halten.

Das bedeutet, alle Tiere des Bestandes sind entweder per Nadel (i.d.R. 1x jährlich) bzw. über das Trinkwasser (i.d.R. vierteljährlich) durch einen Tierarzt zu impfen.

Der Tierarzt stellt eine Impfbescheinigung aus, die zum Nachweis der durchgeführten Impfung gegenüber dem Veterinäramt 5 Jahre aufzubewahren ist.

Zur effektiven praktischen Durchführung der Impfungen kann



eine Abstimmung mit den örtlichen Geflügelzuchtvereinen sinnvoll sein.

Trotz der gegenwärtig aufgehobenen Stallpflicht für Geflügel in Risikogebieten erhöht sich mit Beginn des saisonalen Vogelzuges im August auch wieder das Risiko für einen Eintrag des Geflügelpesteregers, der weiterhin weltweit in verschiedenen Regionen auftritt.

Deswegen ist jeder Geflügelhalter weiterhin aufgerufen, seinen Bestand durch Einhaltung sogenannter Biosicherheitsmaßnahmen zu schützen.

Dazu gehören unter anderem ein kontrollierter Besucherverkehr und die Unterbindung der Möglichkeit für Wildvögel an Tränke und Futter des Hausgeflügels zu gelangen.

Bei Verdacht auf eine ansteckende Erkrankung ist das zuständige Veterinäramt unverzüglich zu informieren.

Aus gegebenem Anlass wird auch auf das nach dem Tierschutzgesetz verbotene vollständige oder teilweise Amputieren von Körperteilen von Wirbeltieren hingewiesen.

Dies bedeutet für Geflügelzüchter insbesondere, dass auch das Kürzen der Schnabelspitze bei Nutzgeflügel zur Verhinderung des

Kannibalismus nur in Ausnahmefällen und nur mit Genehmigung des Veterinäramtes durch kundige Personen erfolgen darf.

Amtsblatt Nr. 12-2015 erschienen

Am 8. Juli ist das Amtsblatt Nr. 12-2015 des Landkreises Greiz erschienen. Es enthält die 1. Nachtragshaushaltssatzung des Landkreises Greiz für 2014 und 2015 mit Beschluss- und Genehmigungsvermerk sowie Auslegungshinweis, die 1. Nachtragshaushaltssatzung des Zweckverbandes WAZ für das Wirtschaftsjahr 2015 mit Beschluss- und Genehmigungsvermerk und Auslegungshinweis sowie die Bekanntmachung der Beschlüsse der öffentlichen Sitzung der Verbandsversammlung des WAZ vom 06.07.2015.

Das Amtsblatt ist unentgeltlich erhältlich im Landratsamt Greiz, in der Ansprechstelle Zeulenroda-Triebes, in der Straßenverkehrsbehörde Weida sowie in den Stadt- und Gemeindeverwaltungen des Landkreises greiz. Ebenso ist es im Internet unter www.landkreis-greiz.de abrufbar.

Impressum Amtsblatt

Herausgeber: Landratsamt Greiz, Dr.-Rathenau-Platz 11, 07973 Greiz

Verantwortlich: Landrätin Martina Schweinsburg

Druck: Schenkelberg Druck Weimar GmbH

Verlag: Verlag Dr. Frank GmbH, Ludwig-Jahn-Straße 2, 07545 Gera

Das Amtsblatt erscheint bei Bedarf und ist unentgeltlich erhältlich im Landratsamt Greiz, Dr.-Rathenau-Platz 11 (Eingangsbereich bzw. Pressestelle, Zi. 108), sowie in der Ansprechstelle Zeulenroda-Triebes, Goetheallee 17, und der Straßenverkehrsbehörde in Weida, Am Schafberge 5. Im Bedarfsfall können kostenlose Einzel Exemplare beim Landratsamt Greiz, Pressestelle, Dr.-Rathenau-Platz 11, 07973 Greiz, gegen Übernahme der Portokosten bestellt werden.